

akt bei

an Gden. 3L, HR u. NL
verteilt: 01.08.03
Tr

HR
NL Ortsrecht

Ebenso J. Väterlein
4.8.03

Verordnung

des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zur Änderung von Verordnungen für Wasser- schutzgebiete der öffentlichen Wasserversorgung im Landkreis Rhön-Grabfeld vom 28.07.2003

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 (GVBl S. 352), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in der Gemarkung Brendlorenzen vom 15.11.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 21.12.1999 S. 385 ff.) wird wie folgt geändert:

- Das in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 verfügte Verbot des Umbruchs von Dauergrünland wird aufgehoben.
- In Anlage 2 entfällt die Ziff. 4.

§ 2

Die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bischofsheim in der Gemarkung Frankenheim vom 21.04.1997 (Amtsblatt des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 06.05.1997 S. 102 ff.) wird wie folgt geändert:

- Das in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 verfügte Verbot des Umbruchs von Dauergrünland wird aufgehoben.
- In Anlage 2 entfällt die Ziff. 4.

§ 3

Die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Klosters Kreuzberg in der Gemarkung Haselbach vom 13.01.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 25.01.1995 S. 30 ff.) wird wie folgt geändert:

- Das in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 verfügte Verbot des Umbruchs von Dauergrünland wird aufgehoben.
- In Anlage 2 entfällt die Ziff. 4.

§ 4

Die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Burglauer für die öffentliche Wasserversorgung der **Gemeinde Burglauer** vom 29.04.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 14.05.1998 S. 86 ff.) wird wie folgt geändert:

- Das in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 verfügte Verbot des Umbruchs von Dauergrünland wird aufgehoben.
- In Anlage 2 entfällt die Ziff. 4.

§ 5

Die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Hausen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Rother Gruppe in den Gemarkungen Roth und Hausen vom 19.03.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 28.03.1996 S. 173 ff.) wird wie folgt geändert:

- Das in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 verfügte Verbot des Umbruchs von Dauergrünland wird aufgehoben.
- In Anlage 2 entfällt die Ziff. 4.

§ 6

Die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der **Gemeinde Hohenroth** in den Gemarkungen Leutershausen und Windshausen vom 28.06.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 05.08.1999 S. 255 ff.) wird wie folgt geändert:

- Das in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 verfügte Verbot des Umbruchs von Dauergrünland wird aufgehoben.
- In Anlage 2 entfällt die Ziff. 4.

§ 7

Die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet für den Zweckverband Bad Königshofen i. Gr. – Gruppe Mitte – (Brunnen 1 – 3 in den Gemarkungen Großebstadt und Bad Königshofen i. Gr.) vom 04.05.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 08.06.1995 S. 120 ff.) wird wie folgt geändert:

- Das in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 verfügte Verbot des Umbruchs von Dauergrünland wird aufgehoben.
- In Anlage 2 entfällt die Ziff. 4.

§ 8

Die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Niederlauer für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederlauer vom 11.07.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 26.07.2001 S. 203 ff.) wird wie folgt geändert:

- Das in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 verfügte Verbot des Umbruchs von Dauergrünland wird aufgehoben.
- In Anlage 2 entfällt die Ziff. 4.

§ 9

Die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Ostheim v. d. Rhön sowie in den Gemeinden Willmars und Stockheim für die öffentliche Wasserversorgung der im Wasserzweckverband "Willmarser Gruppe" zusammengeschlossenen Kommunen vom 07.05.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 31.05.1996 S. 221 ff.) wird wie folgt geändert:

- Das in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 verfügte Verbot des Umbruchs von Dauergrünland wird aufgehoben.
- In Anlage 2 entfällt die Ziff. 4.

§ 10

Die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet im Markt Saal a. d. Saale für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Saal a. d. Saale vom 24.06.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 01.07.1999 S. 213 ff.) wird wie folgt geändert:

- Das in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 verfügte Verbot des Umbruchs von Dauergrünland wird aufgehoben.
- In Anlage 2 entfällt die Ziff. 4.

§ 11

Die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Wollbach und Lebenhan für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wollbach vom 15.04.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 31.05.1996 S. 234 ff.) wird wie folgt geändert:

- Das in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 verfügte Verbot des Umbruchs von Dauergrünland wird aufgehoben.
- In Anlage 2 entfällt die Ziff. 4.

§ 12

Die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale vom 16.10.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 30.11.1995 S. 317 ff.) wird wie folgt geändert:

- Das in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 verfügte Verbot des Umbruchs von Dauergrünland wird aufgehoben.
- In Anlage 2 entfällt die Ziff. 4.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer bis 31.07.2008.

Bad Neustadt a. d. Saale, 28.07.2003
Landratsamt Rhön-Grabfeld



Habermann
L a n d r a t

Habermann
L a n d r a t